

# Vollständigkeitserklärung

An

Dr. Ulrich Strunk  
Wirtschaftsprüfer

Martin Gesigora  
Steuerberater

## **Prüfung von Gewerbetreibenden im Sinne des § 34 f Abs. 1 GewO gemäß § 24 FinVermV für das Kalenderjahr 2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Strunk,  
sehr geehrter Herr Gesigora,

Ihnen als Prüfer im Sinne von § 24 Abs. 3 FinVermV erkläre ich als Gewerbetreibender im Sinne des § 34 f Abs. 1 GewO hiermit folgendes:

### **A. Aufklärungen und Nachweise**

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich gemäß § 25 Abs. 1 FinVermV gebeten haben, habe ich Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig gegeben. Als Auskunftsperson(en) habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) benannt:

---

(nur sofern Sie eine gesonderte Person beauftragt haben, nennen Sie bitte hier deren Namen)

Diese Person(en) sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

### **B. Prüfungsunterlagen**

Aus den Ihnen vorgelegten Aufzeichnungen gehen nach meiner Überzeugung alle im Sinne des § 24 Abs. 1 FinVermV prüfungspflichtigen Geschäftsvorfälle und Aufzeichnungen hervor.

Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen sowie der besonderen Aufbewahrungsfristen nach § 23 FinVermV auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

### **C. Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern**

Ich erkläre ausdrücklich, dass im Kalenderjahr 2020

- a. meine Beschäftigten und/oder ich nicht bevollmächtigt waren, sich Eigentum oder Besitz an Geldern und Anteilen von Anlegern zu verschaffen,
- b. angemessene organisatorische Vorkehrungen bestehen, die tatsächlich sicherstellen sollen, dass meine Beschäftigten und/oder ich sich kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern verschaffen können,
- c. ich weder Gelder noch Anteile von Anlegern oder für Rechnung von Anlegern angenommen habe oder mir in sonstiger Weise Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Anteile von Anlegern verschafft habe und
- d. ich keine Kenntnis davon habe, dass meine Beschäftigten sich bzgl. der Finanzanlagenvermittlung Gelder oder Anteile von Anlegern oder für Rechnung von Anlegern angenommen haben oder sich in sonstiger Weise Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Anteilen von Anlegern verschafft haben.

## D. Prüfungspflichtige Tätigkeiten

Im Einzelnen wurden im Kalenderjahr 2020 folgende prüfungspflichtige Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten im Sinne des § 34 f Abs. 1 GewO gemäß § 24 FinVermV durchgeführt betreffend:

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offene EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossene EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes.

## E. Weitere Angaben

Kenntnisse über Kundenbeschwerden oder Rechtsstreitigkeiten aus den unter Ziffer D genannten Tätigkeiten im Kalenderjahr 2020

- a. sind mir nicht bekannt.
- b. sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F aufgeführt.
- c. Die Unterlagen zu erfolgten Anlageberatungen ohne Geschäftsabschlüsse habe ich dieser Vollständigkeitserklärung beigefügt bzw. bestätige mit meiner Unterschrift, dass es derartige prüfungsrelevante Vorgänge im Prüfungszeitraum nicht gegeben hat.
- d. Ich habe dafür gesorgt, dass meine unmittelbar mitwirkenden Angestellten die Vorschriften der FinVermV einhalten und im jeweiligen Beratungsfall das Beratungsprotokoll selbst anfertigen (§ 19 FinVermV).

## F. Zusätze und Bemerkungen

---

---

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel, Unterschrift)

Zutreffendes bitte ankreuzen

## **Auszüge aus der GewO, FinVermV und VermAnlG**

### **Gewerbeordnung § 34f Finanzanlagenvermittler**

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

### **Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV) § 23 Aufbewahrung**

Die in § 22 genannten Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

### **Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV) § 24 Prüfungspflicht**

- (1) Der Gewerbetreibende hat
1. auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und
  2. der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Sofern der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, ist er berechtigt, an Stelle des Prüfungsberichts nach Satz 1 einen Prüfungsbericht eines Prüfers nach Absatz 3 vorzulegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt; spätestens nach vier Jahren hat der Gewerbetreibende einen Prüfungsbericht nach Satz 1 vorzulegen. Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34f Absatz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
  - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
  - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder
  - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbstständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

### **Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV) § 25 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten**

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

### **Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz - VermAnlG) § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz ist auf Vermögensanlagen anzuwenden, die im Inland öffentlich angeboten werden.  
(2) Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. partiarische Darlehen,
4. Nachrangdarlehen,
5. Genussrechte,
6. Namensschuldverschreibungen und
7. sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen, sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.